

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III A 2 – 1025/E/27/2020
Telefon: 9013 (913) - 3557

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23673
vom 4. Juni 2020
über Berliner Justizvollzugsanstalten in Zeiten der Corona-Krise

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche speziellen Regelungen gelten in den Berliner Justizvollzugsanstalten während der Corona-Pandemie?

Zu 1.: Die Justizvollzugsanstalten haben durch vielfältige Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass die Ansteckungsrisiken für Bedienstete und Inhaftierte reduziert werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/23519 vom 19. Mai 2020 verwiesen. Eine Neuerung besteht für Aufenthalte der Gefangenen und Untergebrachten außerhalb der Anstalten. Seit dem 2. Juni 2020 werden den Gefangenen und Untergebrachten aus dem geschlossenen Vollzug wieder Ausführungen und begleitete Ausgänge nach den allgemeinen gesetzlichen Maßgaben gewährt.

2. Welche Besonderheiten gelten in dieser Zeit im Hinblick auf die Besuchsregelung?

Zu 2.: Nachdem zunächst die Möglichkeiten von Besuchen weitestgehend reduziert wurden, sind seit dem 8. Juni 2020 Besuche für Gefangene und Untergebrachte in allen Berliner Justizvollzugsanstalten wieder möglich. Für die Regelungen, die bis dahin galten wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/23483 vom 4. Mai 2020 verwiesen.

3. Welche Hygienevorschriften gelten für Beschäftigte im Justizvollzug insbesondere im Hinblick auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Tragen von Handschuhen sowie die Verwendung von Handdesinfektionsmitteln?

Zu 3.: Aus Anlass der SARS-CoV-2 Pandemie gelten zusätzlich zu den allgemein bekannten Hygieneempfehlungen die folgenden Hygienevorschriften: Als Basishygiene gelten die Einhaltung einer gründlichen Handhygiene durch regelmäßiges Waschen mit Seife, Trocknen mit Einmaltüchern sowie die hygienische Händedesinfektion. Daneben ist auf eine optimale Hustenhygiene durch Husten und Niesen in die Armbeuge zu achten. Sofern es die dienstliche Tätigkeit zulässt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) wird in Situationen getragen, in denen der Mindestabstand wegen der Art der dienstlichen Tätigkeit nicht durchgängig eingehalten werden kann. Zudem wird MNS von Bediensteten getragen, die in Umkehr-Isolierbereichen für abwehrgeschwächte Personen arbeiten sowie im gesamten Bereich der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Bedienstete in den Pfortenbereichen tragen bei Besuchskontrollen FFP-2-Masken und Handschuhe. Alle Bediensteten haben zudem sogenannte Community-Masken erhalten, um ihnen auch in den übrigen Funktionen und Bereichen das Tragen in Situationen zu ermöglichen, in denen der Mindestabstand voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Im Umgang mit Verdachtsfällen oder bestätigten Covid-19-Fällen wird folgende Schutzkleidung getragen: Schutzkittel, Handschuhe, Schutzbrille und FFP2/3-Maske.

4. Wie, wie oft und durch wen wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen von Beschäftigten der Justiz überprüft und protokolliert? (Aufstellung erbeten.)

Zu 4.: Die Beschäftigten sind schriftlich und mündlich auf die geltenden Hygienevorschriften hingewiesen worden. Entsprechende Hinweisschilder und Piktogramme in den Anstalten erinnern zudem an deren Befolgung. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch die Beschäftigten erfolgt im Rahmen ihrer Dienstpflichten. Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht durch die Dienstvorgesetzten. Eine gesonderte Protokollierung erfolgt nicht.

5. Wie, wie oft und durch wen wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen von Häftlingen überprüft und protokolliert? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5.: Die geltenden Hygienevorschriften sind den Gefangenen und Untergebrachten ausführlich und wiederkehrend bekannt gemacht worden. Entsprechende Hinweisschilder und Piktogramme in den Anstalten – auch zur Information von Inhaftierten mit geringen Deutschkenntnissen – erinnern zudem an deren Einhaltung. Die Gefangenen und Untergebrachten unterliegen unabhängig von der besonderen Situation der Pandemie der Kontrolle und Beaufsichtigung durch die Bediensteten, insbesondere durch den Allgemeinen Vollzugsdienst, den Krankenpflagedienst und den Werkdienst. Diese Maßnahmen erstrecken sich nun auch auf die Einhaltung der pandemie-bedingten zusätzlichen Hygienemaßnahmen. Eine gesonderte Protokollierung erfolgt nicht.

6. Wie, wie oft und durch wen wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen von Besuchern in den Justizvollzugsanstalten überprüft und protokolliert? (Aufstellung erbeten.)

Zu 6.: Die Besuchenden werden mündlich sowie u.a. durch Hinweisschilder über die geltenden Hygienevorschriften und die Erforderlichkeit der Einhaltung belehrt. Besuche werden im Fall mangelnder Mitwirkung abgebrochen. Die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Aufsicht durch den Allgemeinen Vollzugsdienst.

7. Welche spezifischen Unterschiede gelten im Hinblick auf die Eindämmung von Covid-19 in:

- a. der Strafhaft?
- b. der Jugendstrafhaft?
- c. der Sicherungsverwahrung?
- d. den Werkstätten der Haftanstalten?
- e. dem Gefangenengewahrsam? (Jeweils Aufstellung nach Haftanstalten erbeten.)

Zu 7. a. bis d.: Die zum Schutz vor einer Einschleppung bzw. Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffenen Maßnahmen gelten grundsätzlich in allen Anstalten des Berliner Justizvollzugs. Im Jugendstrafvollzug ist der Anteil von Personen, die einer Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf angehören, im Vergleich deutlich geringer. Angesichts dessen sowie unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin konnten Besuche der Jugendstrafgefangenen bereits ab dem 25. Mai 2020 wieder zugelassen werden. In der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist der Anteil vulnerabler Personen dagegen deutlich höher. Angesichts dessen wird dort seitens der Bediensteten durchgängig Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen.

Zu 7. e: In allen Gewahrsamen der Polizei Berlin gelten die Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Mindestabstände werden eingehalten. In den Gewahrsamszellen erfolgt ausschließlich eine Einzelbelegung. Obwohl keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, werden dennoch im Umgang mit verwahrten Personen bei absehbar notwendigem Unterschreiten des Mindestabstandes und insbesondere bei Gefahr einer Infektion Gesichtsmasken (MNS, FFP-2 und FFP-3-Masken) durch die Mitarbeitenden der Polizei Berlin verwendet.

8. Welche Isolierungskapazitäten für bestätigte Fälle sowie Corona-Verdachtsfälle stehen in den Berliner Justizvollzugsanstalten zur Verfügung und wie viele Plätze sind derzeit belegt? (Aufstellung nach unter 7. Haftformen erbeten.)

Zu 8.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie folgende Bereiche geschaffen:

- Isolierbereiche für neu aufgenommene Gefangene in den Anstalten, in denen Gefangene aufgenommen werden,
- Quarantänebereiche für bestätigte Fälle,
- Umkehr-Isolierbereiche für besonders gefährdete Gefangene und Untergebrachte; es handelt sich dabei um abgetrennte Bereiche, in denen vor allem abwehrgeschwächte Personen im Sinne einer protektiven Isolierung untergebracht werden, um eine Ansteckung mit Krankheitserregern von vornherein zu vermeiden.

Die aktuellen Kapazitäten für die in Frage 7 genannten Haftformen sowie deren derzeitige Belegung (Stand: 10. Juni 2020) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haftform	Isolierbereiche		Quarantänebereiche		Umkehr-Isolierbereiche	
	Kapazität	Belegung	Kapazität	Belegung	Kapazität	Belegung
Strafhaft	241	9	208	0	81	28
Jugendstrahaft	14	0	10	0	3	0
Sicherungsverwahrung	-*	-	-**	-	3	0

*Einen Isolierbereich für neu aufgenommene Personen gibt es nicht, da es sich nicht um einen Aufnahmebereich handelt.

**In der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel gibt es keinen gesonderten Bereich für bestätigte Fälle. Ein erkrankter Untergebrachter würde in den für Gefangene eingerichteten Quarantänebereich verlegt werden.

9. Welche Auswirkungen haben die Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie auf Freigangsregelungen von Häftlingen in Berlin? (Aufstellung erbeten.)

Zu 9.: Bei der Rückkehr in die Anstalt im offenen Vollzug erfolgt die regelmäßige Überprüfung auf Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung sowie die Belehrung/den Hinweis auf die einzuhaltenden Hygienevorschriften. Aus dem geschlossenen Vollzug hingegen wurde die Gewährung von Vollzugslockerungen ab Mitte März 2020 insgesamt auf unaufschiebbare Fälle beschränkt, um die Anzahl von Außenkontakten und damit die Gefahr einer Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus zu minimieren. Im Zuge dessen war für Gefangene der Sozialtherapeutischen Einrichtung in der JVA Tegel die Gewährung von Freigang von Mitte März 2020 bis Mitte Mai 2020 ausgesetzt. Mittlerweile ist diese wieder uneingeschränkt möglich. Alle zum Freigang zugelassenen Gefangenen der JVA Tegel sind zentral auf einer Station ohne Kontakt zu anderen Gefangenen der JVA Tegel untergebracht, um Infektionsrisiken zu minimieren.

10. Wie oft und durch wen werden eventuelle Einschränkungen der Häftlinge bedingt durch Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie auf mögliche Lockerungen geprüft und wie werden diese in der Haft kommuniziert?

Zu 10.: Auf Grundlage eines kontinuierlichen Austausch- und Beratungsprozesses, der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Infektionsgeschehens im Land Berlin wird durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, in Abstimmung mit den Justizvollzugsanstalten, fortlaufend geprüft, welche Einschränkungen weiterhin erforderlich sind. Besonders grundrechtssensible Einschränkungen wie die Untersagung bzw. Beschränkung der Besuche werden zudem stets befristet, so dass in engen zeitlichen Abständen die weitere Erforderlichkeit überprüft wird. Die Maßnahmen werden sowohl schriftlich als auch mündlich bekannt gemacht.

11. Welche Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) finden auch im Berliner Strafvollzug Anwendung? (Aufstellung erbeten.)

Zu 11.: Die im Berliner Justizvollzug zum Schutz vor einer Einschleppung bzw. einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus bereits getroffenen bzw. ggf. noch zu treffenden Maßnahmen erfolgen stets unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI. Die Maßnahmen bzw. der Handlungsbedarf werden bei Aktualisierungen seitens des RKI überprüft und ggf. angepasst.

Berlin, den 17. Juni 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung